



HVBG

HVBG-Info 07/1992 vom 12.03.1992, S. 0628 - 0637, DOK 811.5-EG/DDR-(Leistung)

**Kürzung der Unfallteilrente - Änderung / Aufhebung von
Rentenbescheiden durch die Überleitungsanstalt Sozialversicherung
- Urteil des Kreisgerichts Rostock-Stadt - Kammer für
Sozialrecht - vom 20.09.1991 - S 3 U 5/91**

Kürzung der Unfallteilrente - Änderung / Aufhebung von
Rentenbescheiden durch die Überleitungsanstalt Sozialversicherung
(§§ 50, 73 Abs. 1 Renten-VO-DDR; § 45 SGB X);

hier: Urteil des Kreisgerichts Rostock-Stadt - Kammer für
Sozialrecht - vom 20.09.1991 - S 3 U 5/91 -

Das Kreisgericht Rostock-Stadt - Kammer für Sozialrecht - hat mit
Urteil vom 20.9.1991 - S 3 U 5/91 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung ist als Rechtsnachfolgerin der Staatlichen Versicherung auf dem Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung in der - ehemaligen - DDR befugt, deren Verwaltungsakte, die bis zum 30.6.1990 ergangen sind, abzuändern oder aufzuheben.
2. Die Rechtmäßigkeit eines bis zum 31.12.1990 ergangenen Aufhebungs- oder Abänderungsbescheides, mit dem ein Versicherungsträger im Beitrittsgebiet einen bindend gewordenen begünstigenden Rentenbescheid aufhebt oder abändert, beurteilt sich nach § 73 Abs. 1 der 1. Renten-VO-DDR, nicht nach § 45 SGB X.
3. Bezieht ein Versicherter im Beitrittsgebiet gleichzeitig eine Invaliden- und eine Unfallteilrente und sind diese nicht als gleichartige Renten anzusehen, ist nach dem bis zum 31.12.1991 zu beachtenden DDR-Rentenrecht die niedrigere Unfallteilrente auf 50 % der errechneten Höhe zu kürzen.